

## Stromnetz

### Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

#### 1. Netznutzungsentgelt

##### a. Kunden ohne Leistungsmessung

	Sockelbetrag €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Allgemeine Entnahme*	40,00	5,37
Speicherheizung/Wärmepumpen/Elektromobilität (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen)		2,50

\* Die Eingruppierung in die jeweiligen Lastprofilgruppen erfolgt in Absprache mit dem Netzbetreiber.

##### b. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Vollbenutzungsstunden			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. a.	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV	10,35	4,35	105,78	0,53
Umspannung in Niederspannung	13,32	5,19	119,45	0,94
Niederspannungsnetz 0,4 kV	18,15	5,16	76,48	2,83

##### c. Kunden mit ¼-h Leistungsmessung bei Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. m.	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz 20 kV	17,63	0,53
Umspannung in Niederspannung	19,91	0,94
Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,75	2,83

Die angegebenen Werte enthalten das Entgelt für die Nutzung des Übertragungsnetzes sowie für die Umspannung Höchstspannung/Hochspannung der vorgelagerten Netzbetreiber. Ebenso sind die Systemdienstleistungen und der Verlustausgleich in den Entgelten enthalten.

Errechnet sich nach dem Preissystem b. oder c. bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der Entnahme aus der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannungsebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

#### 2. Blindarbeit

Eine Verrechnung der Blindarbeit erfolgt:

	Arbeitspreis Ct/kvarh
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung < = 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % (cos Φ = 90) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07
- bei Netzkunden mit Vorhalteleistung > = 1.000 kW für die Blindarbeit, die monatlich über 30 % (cos Φ = 96) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

### 3. Messung von Leistung und Energie

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	€a
	<b>Messstellenbetrieb incl. Messung</b>
Mittelspannung 20 kV	975,00
Kundenseitiger Wandlersatz 20 kV	- 25,00
Niederspannung 0,4 kV	530,00
Kundenseitiger Wandlersatz 0,4 kV	- 25,00
Summationsgerät	400,00
Kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	- 45,00
Monatliche statt täglicher Datenbereitstellung	- 36,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	€a
	<b>Messstellenbetrieb incl. Messung</b>
Eintarifzähler	13,77
Eintarifzähler mit Wandlersatz	38,77
Zweitarifzähler mit Schaltgerät	31,36
Zweitarifzähler mit Schaltgerät und Wandlersatz	56,36
Zweitarif-2-Richtungszähler	35,00
Schaltgerät	12,08
Wandlersatz 0,4 kV	25,00

Unterjährige Messung / Abrechnung zusätzlich	€a	
	Messung	Abrechnung
Halbjährliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (1x)	2,42	12,00
Vierteljährliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (3x)	7,26	36,00
Monatliche Zählwerterfassung per Selbstablesung (11x)	31,46	132,00

### 4. Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

<b>1.) Konzessionsabgabe Tarifkunden <sup>1)</sup></b> Bei der Entnahme durch Tarifkunden ....  ..... in Kommunen mit max. 25.000 Einwohnern	1,32 Ct/kWh
<b>2.) Konzessionsabgabe Tarifkunden <sup>1)</sup> mit Schwachlastregelung</b> Bei der Entnahme durch Tarifkunden in der Schwachlastzeit	0,61 Ct/kWh
<b>3.) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden <sup>2)</sup></b> Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 Ct/kWh

<sup>1)</sup> Tarifkunden im Sinne von § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

<sup>2)</sup> Sondervertragskunden im Sinne von § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und werden vom Netzbetreiber an die Kommune weitergegeben.

## 5. Gesetzliche Umlagen

Letztverbrauchergruppen	(1) Umlage nach KWKG Ct/kWh netto (brutto)	(2) Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV Ct/kWh netto (brutto)	(3) Umlage nach §17f EnWG Ct/kWh netto (brutto)	(4) Umlage nach §18 AbLaV Ct/kWh netto (brutto)
<b>Nichtprivilegierter Letztverbrauch</b> gem. KWKG (1), gem. EnWG (3), jeglicher Letztverbrauch gem. AbLaV (4), Letztverbrauchergruppe A gem. StromNEV (2)	<b>0,226</b> <b>(0,269)</b>	<b>0,358</b> <b>(0,426)</b>	<b>0,416</b> <b>(0,495)</b>	<b>0,007</b> <b>(0,008)</b>
<b>Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch*</b> Letztverbrauchergruppe B (sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)		<b>0,050</b> <b>(0,0595)</b>		
<b>Für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch*</b> Letztverbrauchergruppe C (stromkostenintensive Unternehmen mit Nachweisen)		<b>0,025</b> <b>(0,0298)</b>		

\*Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B und C gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

Die Angaben entsprechen dem Veröffentlichungsstand der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom 20.11.2018. Nähere Informationen siehe:

### Zu (1) Umlage aufgrund § 26 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), „KWKG-Umlage“

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/KWKG-Umlagen-Uebersicht>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27 c KWKG gelten Sonderregelungen.

### Zu (2) Umlage aufgrund §19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), „§ 19 StromNEV-Umlage“

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV gelten Mitteilungspflichten.

### Zu (3) Umlage aufgrund §17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), „Offshore-Netzumlage“

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>  
Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17F EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27 c KWKG gelten Sonderregelungen.

### Zu (4) Umlage aufgrund §18 Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), „AbLaV-Umlage“

Weitere Informationen unter: <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

## 6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Unterbrechung je Gang (auch bei keinen Zutritt) 50,00 €  
Wiederaufnahme je Gang (auch bei keinen Zutritt) 50,00 €

## 7. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## 8. Gültigkeit

Die Preise sind ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 gültig. Eine Anpassung der Preise und/oder der Regelungen, insbesondere auf Grund von Marktentwicklungen oder Änderungen des Ordnungsrahmens, bleibt ausdrücklich vorbehalten.  
Weitere sonstige Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.